

Merkblatt

Schwyz, 15. September 2020

Schüler- und Erwachsenenpatrouilleure im Kanton Schwyz

Einsatz und Voraussetzungen

Im Kanton Schwyz zeigen sich die Kommunalbehörden für die Schulwegsicherheit zuständig (Volkschulgesetz 611.210, §43). In diesem Zusammenhang haben sie die Möglichkeit, Schüler und Erwachsenenpatrouilleure, sogenannte Lotsendienste, einzusetzen. Gemäss Signalisationsverordnung ist dazu eine Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde notwendig, welche die erforderlichen Anordnungen trifft (SSV Art. 67, Abs. 3). Seitens der Kantonspolizei Schwyz liegt diese Zuständigkeit beim Dienst Prävention.

Begehren für Lotsendienste werden in der Regel gutgeheissen, wenn

- der betreffende Fussgängerstreifen eine entsprechend grosse Frequentierung aufweist,
- an besagter Örtlichkeit ein verstärktes Verkehrsaufkommen ausgewiesen ist und
- der Betrieb durch die Kommunalbehörde zuverlässig sichergestellt werden kann.

Organisation und Betrieb

Die gesuchstellende Gemeinde zeigt sich für die Organisation und den Betrieb der Lotsendienste verantwortlich. Sie rekrutiert das notwendige Personal, nimmt die personelle Einsatzplanung wahr und stellt die vorgesehene Infrastruktur zur Verfügung (Anschaffung und Depot-Orte Triopane).

Der Lotsendienst beginnt 15 bis 20 Minuten vor Schulbeginn bzw. 2 bis 3 Minuten vor Schulschluss und endet nach dem Passieren eines Grossteils der Kinder. Für den Lotsendienst am Fussgängerstreifen stehen jeweils zwei Personen im Einsatz – Erwachsene oder Kinder ab der 5. Primarschulklasse. Empfohlen wird, primär erwachsene Personen oder Kinder in Kombination mit einer erwachsenen Personen für Lotsendienste einzusetzen.

Die Kantonspolizei Schwyz stellt die Ausbildung der Lotsendienstleistenden nach Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) sicher, rüstet sie mit vorgesehener Bekleidung und Lotsenkellen aus und übernimmt die Anmeldung bei der BFU-Kollektivversicherung für Verkehrshelfer.



Versicherungsschutz

Die Kollektivversicherung der BFU für Verkehrshelfer wirkt subsidiär und deckt allfällige Kosten in Ergänzung zur eigenen Versicherungsdeckung der Lotsendienstleistenden. Enthalten darin sind eine Unfallversicherung inklusiv Privatabteilung im Spital und Zusatzleistungen im Invaliditäts- oder Todesfall, eine Haftpflichtversicherung sowie eine Rechtsschutzversicherung in einem eventuellen Strafverfahren.

Kantonspolizei Schwyz